

# Satzung des Vereins

## HennaMond

### – Mut, Rat und Lebenshilfe für Menschen mit Migrationshintergrund e.V., Köln

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Hennamond – Mut, Rat und Lebenshilfe für Menschen mit Migrationshintergrund“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.e.j.J.)

#### **§ 3 Zweck und Aufgabe**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbstbestimmung von familiärer Gewalt, Unterdrückung, Zwangsverheiratung und „Ehrenmord“ bedrohten Mädchen, Jungen, Frauen und Männern mit Migrationshintergrund in Deutschland. Der Verein berät die Betroffenen zu o.g. Themen und sorgt je nach Fall dafür, dass die Betroffenen deutschlandweit in Schutzeinrichtungen, wie auch im Ausland und in privaten Unterkünften untergebracht werden. Bei einer Verschleppung versucht der Verein die Betroffenen wieder aus ihren Heimatländern nach Deutschland zurück zu führen. Die Beratungen finden sowohl in der Beratungsstelle als auch je nach vorliegender Situation, vor Ort, z.B. in Schulen, Jugendzentren, bei Institutionen und Behörden oder auch in den Familien selbst statt.

Die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist ein weiteres wichtiges Ziel des Vereins.

Die Arbeit von HennaMond wirkt darauf hin, eine demokratische Gesellschaft ohne Zwangsheiraten und familiäre Gewaltanwendungen zu fördern. Hierzu führt der Verein gemäß dem Vereinszweck geeignete Maßnahmen und Projekte mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen / Eltern durch.

Entsprechend §1 KJHG arbeitet HennaMond – wie beim fest verankerten Projekt „Heroes“ – mit jungen Menschen auf Basis demokratischer Grundlagen und der Menschenrechte.

Die Arbeit des Vereins hat sich schwerpunktmäßig im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt und wird mit einem langfristigen Engagement gestaltet.

Das Projekt Heroes arbeitet mit jungen Männern mit Migrationshintergrund und bildet diese als Multiplikatoren aus. In regelmäßigen Trainings setzen sich die jungen Männer mit Themen wie Ehre, Identität, Geschlechterrollen und Menschenrechte auseinander. Diese jungen Männer werden Vorbilder und diskutieren nach ihrer Zertifizierung in Schulen und Jugendeinrichtungen mit Jugendlichen über diese Themen.

Mit diesem „peer to peer-Ansatz“ wird die Vermittlung von alternativen Verhaltensmöglichkeiten, Geschlechtergerechtigkeit und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensentwürfen ermöglicht und dient der Nachhaltigkeit der Prävention von Gewalt.

Die Beratung junger Menschen und ihrer Eltern ist ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung des Ziels, althergebrachte Normen und Werte in der Gesellschaft zu hinterfragen, zu verändern und somit auch präventiv wirken zu können.

Der Verein bietet zu unterschiedlichen Themen wie ehrbezogener Gewalt, Zwangsverheiratung, „Ehrenmord“, Integration, soziokulturelle Hintergründe sowie Gewalt als „Erziehungsmethode“ Seminare, Fortbildungen und Schulungen für Multiplikator/Innen an.

-2-

- S. 2/3 Satzung HennaMond Fassung 13.02.2014 -

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt entscheidet der Teamvorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung. Ein Mitgliedsausweis wird nicht erstellt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Teamvorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Teamvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben / Rückschein zuzustellen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Teamvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Teamvorstand**

1. Der Teamvorstand besteht aus 3–5 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer am Tag der Wahl mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins ist (dies gilt nicht für die Gründung des Vereins).
3. Der Teamvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Teamvorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine unbegrenzte Wiederwahl der Teamvorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Teamvorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Teamvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Teamvorstandsmitglieds, ohne dass eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen werden muss.
4. Der Teamvorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Ziele des Vereins. Er vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen. Er trägt Sorge für: die Ausführung der Beschlüsse

- S. 3/3 Satzung HennaMond Fassung 13.02.2014 -

der Mitgliederversammlung; die Einberufung der Mitgliederversammlung; Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Die Teamvorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Sie können von jedem der Teamvorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tages-ordnung schriftlich einberufen werden.

6. Teamvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Teamvorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Vereinsmitglieder, Mitglieder anderer Organe oder Ausschüsse können auf Einladung durch den Teamvorstand teilnehmen. Sie erhalten auf Antrag Rederecht, haben aber kein Stimmrecht.

8. Der Teamvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teamvorstandsmitglieder. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren schriftlich oder telefonisch gefasst werden.

9. Über die Beschlüsse des Teamvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. a) Die Mitgliederversammlung wird vom Teamvorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email mit einer Einladungsfrist von
2. 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. b)  
Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf begründetem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder erfolgen. Ebenso dann, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung der die Satzung betreffenden Angelegenheiten
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Teamvorstandes
  - c) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer/innen

- d) Entlastung und Wahl des Teamvorstandes
  - e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (z.B. Mitgliedsbeiträge)
4. Jede satzungsgemäße Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
  5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Antragsform vorliegen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Teamvorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Mindesthöhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten und auf Antrag zu 50 v.H. ermäßigen.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller noch entstehender Kosten bzw. noch zu

begleichender Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Einrichtung / Institution, die den Nachweis erbracht hat, sich im Sinne der in dieser Satzung definierten Vereinsziele zu engagieren.

Vor der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Satzungsbeschluss Leverkusen, den 1. September 2006

Änderung der Satzung (zu § 3), beschlossen durch die a.o. MV am 02.12.2006

**Änderung der Satzung (Titel, §§ 1, 3, 9, 10), beschlossen durch die MV am 13.02.2014**